

Ordnung über die Benutzung der Nidder-Halle

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in der Sitzung am 06.02.2014 für die Nidder-Halle der Gemeinde Schöneck folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung der Halle

Die Nidder-Halle dient der Bevölkerung der Gemeinde Schöneck zu sportlichen, kulturellen, politischen und familiären Zwecken. Sie ist mit ihrer gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde Schöneck.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind die von den Benutzern durchgeführten Zusammenkünfte jeglicher Art, in den von der Gemeinde zu vergebenden Räumen.
- (2) Veranstalter im Sinne dieser Ordnung sind Vereine, Verbände, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften und sonstige Institutionen.
- (3) Vereine im Sinne dieser Ordnung sind die ins Verzeichnis der Gemeinde aufgenommenen Vereine innerhalb Schönecks.

§ 3

Hausrecht

- (1) Die Gemeinde übt in der Nidderhalle grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Hausmeisters und anderer mit der Hausmeistertätigkeit beauftragter Personen der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (2) Die Veranstalter haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Hausmeister bzw. Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen.
- (3) Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Nidder-Halle und die damit verbundene Benutzung sind in dem Benutzungs- und Belegungsplan gesondert geregelt.

§ 5 Benutzungsrecht

- (1) Das Benutzungsrecht steht vornehmlich den unter § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltern aus Schöneck zu.
- (2) Andere Veranstalter haben nur ein Recht, die Räume zu benutzen, soweit diese nicht schon von Veranstaltern im Sinne des Abs. 1 belegt sind, für die Nutzung durch auswärtige Veranstalter entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.
- (3) Benutzern, die sich nicht an diese Benutzungsordnung halten oder gegen sie verstoßen, kann von der Gemeinde das Nutzungsrecht entzogen werden.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde überlässt die Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Benutzung der überlassenen Räume, sonstiger Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen können. Dies gilt sinngemäß für eingebrachte Gegenstände sowie für die Garderobe. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde kann die Benutzung der Räume von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.

Der Veranstalter (Nutzer) verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Gemeinde kann die Benutzung der Räume von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.

§ 7 Vergabe der Räume

Die in der Ordnung über Benutzungsentgelte aufgeführten Räume werden nur auf schriftlichen Antrag des Veranstalters durch die Gemeinde vergeben. Das Recht zur Benutzung der Räume entsteht erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde. Maßgebend für die Berücksichtigung der einzelnen Anträge ist das Eingangsdatum. Die Anträge sind spätestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn beim Gemeindevorstand einzureichen.

§ 8 Bewirtschaftung

- (1) Die Veranstalter benutzen die Räume zu dem von der Gemeinde genehmigten Zweck.
- (2) Die Bewirtschaftung erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter.
- (3) Die rechtzeitige Einholung und genaue Beachtung von behördlichen Erlaubnissen und Auflagen (z. B. Brandsicherheitsdienst, Schankerlaubnis) ist Sache des Veranstalters.
- (4) Veranstaltungen müssen so beendet werden, dass nachfolgende Veranstaltungen nicht behindert werden.
- (5) Verunreinigungen, die das normale übliche Maß (Staubablagerungen) überschreiten, sind vom Veranstalter zu entfernen. Für Verunreinigungen in der Halle sowie der Nebenräume und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Veranstalter in voller Höhe. Dies gilt auch für Verunreinigungen der Wege und Anlagen. Im Zuge der Abnahme bei Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten entscheidet der Hausmeister, ob die Reinigung durch den Veranstalter den oben genannten Anforderungen entspricht oder aber eine fachgerechte Reinigung durchgeführt werden muss. In diesem Fall sind die hierfür entstehenden Reinigungskosten vom Veranstalter zu tragen.**

§ 9 Gestaltung der Räume

- (1) Bühnendekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache besteht.
- (2) Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räume hat durch den Veranstalter nach dem verbindlichen Bestuhlungsplan zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, dass vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen nur soviel Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Es ist nicht gestattet, zusätzliche Stuhlreihen aufzustellen.
- (3) Bei Reihenbestuhlung und in besonders gekennzeichneten Räumen ist das Rauchen verboten.

§ 10 Technische Anlage

Eine Verstärkeranlage wird auf besonderen Antrag von der Gemeinde aufgestellt und darf nur von einem Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

§ 11
Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Nidder-Halle sowie deren Einrichtung und der Verstärkeranlage werden nach Maßgabe einer gesonderten Ordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 23.02.2014 in Kraft.

Schöneck, den 14.02.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schöneck

Rück
Bürgermeisterin